

Ergänzende Informationen zum Programm

Fahrtkostenzuschüsse für Studierende deutscher Hochschulen zur Ableistung eines fachbezogenen Praktikums im Ausland

I. Hinweise zur Förderung

- a) Zwischen zwei Förderbewilligungen müssen mindestens zwei Kalenderjahre liegen.
- b) Ein Fahrtkostenzuschuss kann nicht gewährt werden, wenn von dritter Seite ein Zuschuss für denselben Zweck vergeben wird. Dies gilt auch für eine Förderung durch Auslands-BAföG.
- c) Soziale Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die Höhe der Praktikumsvergütung im Ausland haben weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Zuschusses Einfluss.
- d) Die Vermittlung eines Praktikantenplatzes durch eine der vorgenannten Austauschorganisationen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses.

II. Wirksamkeit

Die Stipendienzusage wird erst rechtswirksam, wenn folgende Dokumente **spätestens 14 Tage** nach Zugang ins DAAD-Portal geladen werden:

- Annahmeerklärung (nicht unterschrieben),
- Erklärung über Einkünfte (ausgefüllt) und
- Nachweis über Einkünfte (falls Einkünfte vorhanden sind).

Mit der Annahmeerklärung erkennt der Bewerber die Richtlinien und Verpflichtungen des Förderprogramms an.

III. Förderungsleistungen

Der Fahrtkostenzuschuss wird einmalig ausgezahlt.

IV. Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Antragsteller hat selber für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Es besteht die Möglichkeit, die kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung des Deutschen Akademischen Austauschdiensts über den Tarif „720A (Deutsche Praktikanten ins Ausland)“ abzuschließen. Die Kosten für diese Versicherung sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an Referat ST15: versicherungsstelle@daad.de.

V. Verpflichtungen des Stipendienempfängers

Der Stipendienempfänger ist verpflichtet, dem DAAD Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Fahrtkostenzuschusses zugrunde liegen, sofort über das Mitteilungssystem des Portals anzuzeigen.

Insbesondere ist er verpflichtet, bei Nichtantritt, Abbruch des Praktikums, Verkürzung des bewilligten Förderzeitraumes sowie jeglicher Annullierung des Praktikums den DAAD umgehend zu informieren und ggf. entsprechende Rückzahlungen zu leisten.

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, dass er:

- das/die für die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis im Gastland erforderliche(n) Dokument(e) rechtzeitig einholt,
- einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Zeit seines Auslandsaufenthaltes gegen Krankheit, Unfall (einschließlich Invalidität und Tod) sicherstellt,
- das Praktikum über die gesamte festgelegte Dauer absolviert,
- bei Nichtantritt bzw. Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb den DAAD, ST41, umgehend informiert und den Fahrtkostenzuschuss in voller Höhe zurückzahlt,
- den Fahrtkostenzuschuss umgehend zurückzahlt, wenn ein Zuschuss von dritter Seite zu der Reise gewährt wird,
- spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums dem DAAD einen Abschlussbericht und eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die Dauer des Praktikums über das Portal einreicht und
- die Richtigkeit der durch den DAAD gewährten Leistung bei Erhalt überprüft.

VI. Förderungswiderruf

Der DAAD ist berechtigt, seine Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z.B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der Zuschussempfänger zu vertreten hat),
- das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten (z.B. Vorverlegung des Praktikumsbeginns) durchgeführt wird,
- die Leistung des DAAD unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand,
- sich erst nach der Stipendienzusage herausstellt, dass ein Antrag auf Auslands-BAföG erfolgreich war,
- der Zuschussempfänger vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z.B. Zuschussgewährung für denselben Zweck von einer anderen Organisation oder Institution),
- der Zuschussempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Verletzung der Berichtspflicht).

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an den DAAD zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltens der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

VII. Geltungsbereich; Datenschutz

Diese Hinweise sind ergänzender Bestandteil der Förderungszusage. Die Daten des Stipendienempfängers werden vom DAAD gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gespeichert, soweit sie zur Abwicklung der Förderung und zur Erfüllung statistischer Anforderungen nötig sind.